

## **Senkung Umwandlungssatz; Verteilung eines Teils der Rückstellungen:**

Die erneute Senkung des Rentenumwandlungssatzes führt leider zu tieferen Renten. Um hier Gegensteuer zu geben, hat der Stiftungsrat beschlossen, einen Teil der Rückstellungen, die auf Grund der Senkung des Umwandlungssatzes nicht mehr benötigt werden, an diejenigen versicherten Personen zu verteilen, die den überhöhten Rentenumwandlungssatz in der Vergangenheit mitfinanziert haben. Die insgesamt rund 18 Millionen werden den versicherten Personen gemäss den nachfolgenden Kriterien gutgeschrieben:

- Berücksichtigt werden alle betroffenen Versicherten von Alter 25 – 61/62, die bereits am 01.01.2017 bei der Stiftung Abendrot versichert waren, am 01.01.2020 noch versichert sind und während mindestens drei Jahren Sparbeiträge geleistet haben.
- Die Höhe der Einlagen berechnet sich aufgrund der individuell geleisteten Sparbeiträge bei der Stiftung Abendrot während der Zeit vom 01.01.2015 bis am 31.12.2019, der Höhe der Reduktion der versicherten Altersrente im Alter 64/65 und aufgrund des Alters der versicherten Person.
- Die Einlage erfolgt erst ab einer Mindesthöhe von CHF 200 und beträgt maximal CHF 8'000.
- Niemand soll durch die Einlage besser gestellt werden als vor der Senkung des Rentenumwandlungssatzes.

Die Einlagen werden auf dem Bestand per 31.12.2019 berechnet und der Einbau in die Altersguthaben der Versicherten erfolgt per 01.01.2020. Die individuellen Gutschriften werden auf den Vorsorgeausweisen per 01.01.2020 ersichtlich sein.

Basel, 25.02.2019